

BESCHLUSS

Das Oberlandesgericht Innsbruck hat als Rekursgericht durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Purtscheller als Vorsitzenden und die Richter des Oberlandesgerichtes Dr. Kohlegger und Dr. Engers als weitere Mitglieder des Senats in der Firmenbuchsache der in das Firmenbuch eingetragenen **Gotsbacher IHT GmbH**, FN 245333j, mit der Geschäftsanschrift in 6112 Wattens, H , vertreten durch den seit 15.2.2006 alleinvertretungsbefugten unternehmensrechtlichen Geschäftsführer Ing. A G , geb am 18.5.1 , 6112 Wattens, H , über den Rekurs der Gesellschaft gegen den Beschluss des Landesals Handelsgerichtes Innsbruck vom 5.9.2016, 60 Fr 2617/16m-2, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird dahin **F o l g e** gegeben, dass die bekämpfte Entscheidung **aufgehoben** und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung unter Abstandnahme vom gebrauchten Abweisungsgrund **aufgetragen** wird.

Der (ordentliche) Revisionsrekurs ist **n i c h t** zulässig.

BEGRÜNDUNG:

Im Firmenbuch ist seit 13.3.2004 (noch mit anderer Firma) die (seit 24.2.2006) Gotsbacher IHT GmbH mit dem Geschäftszweig Beratung, Handel mit Waren aller Art

und dem seit 15.2.2006 alleinvertretungsbefugten unternehmensrechtlichen Geschäftsführer Ing. A G eingetragen.

Am 30.8.2016 langte ein mit 29.8.2016 datierter Antrag des Geschäftsführers auf Änderung des Firmenwortlauts auf „IHT GmbH“ mit zwei weiteren davon abhängigen Änderungsanträgen beim Erstgericht ein.

Mit dem bekämpften Beschluss wies das Erstgericht diesen Antrag mit der zusammengefassten Begründung ab, dass die Gesellschaft bereits zu 60 Fr 420/16g die Änderung der Firma auf IHT GmbH beantragt habe und aus diesem Anlass mit Verbesserungsauftrag vom 29.2.2016, 60 Fr 420/16g-2, darauf hingewiesen worden sei, dass eine einfache Buchstabenkombination als Firma weder Namensfunktion noch Kennzeichnungskraft noch Unterscheidungsfunktion habe, sodass der Firmenkern aus Worten bestehen müsse. Diesen Antrag habe die Gesellschaft nach Zustellung des Verbesserungsauftrags zurückgezogen (60 Fr 420/16g-3 und 4). Daher könne der neuerliche Antrag ohne Einleitung eines Verbesserungsverfahrens abgewiesen werden, denn reine Buchstabenkombinationen seien als Firma mangels Namensfunktion unzulässig. Dass die Kombination IHT Verkehrsgeltung hätte, habe die Gesellschaft nicht erwiesen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich nunmehr der (rechtzeitige) Rekurs der Gesellschaft, vertreten durch ihren Geschäftsführer, mit dem erkennbaren Antrag, die bekämpfte Entscheidung dahin abzuändern, dass den erstinstanzlichen Anträgen stattgegeben werde (S 1 f ON 3).

Der Rekurs erweist sich aus nachstehenden Erwägungen als begründet:

1.: Vorauszuschicken ist, dass im Zentrum der Firmenliberalisierung durch die Handelsrechtsreform 2005 (HaRÄG 2005, BGBl I 120/2005) die Neufassung des - an die deutsche Regelung angenäherten (*Birnbauer* GesRZ 2008, 107 Pkt 2. [EBespr 6 Ob 218/07p, GesRZ 2008, 105]) - § 18 UGB stand. Demnach muss die Firma neben ihrer Namensfunktion zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und

Unterscheidungskraft besitzen (§ 18 Abs 1 UGB: abstrakt und § 29 UGB: konkret; *Herda* in *Jabornegg/Artmann* UGB² I [2010] § 18 Rz 7, 11 f). Gleichzeitig darf die Firma nach § 18 Abs 2 UGB keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irre zu führen (§ 18 Abs 2 UGB; 6 Ob 242/08v, GesRZ 2009, 226; 6 Ob 188/07a, GesRZ 2008/31 [*Ratka*]; *Herda* § 18 Rz 37, 39; OLG Stuttgart 3.7.2003, 8 W 425/02, Rpfleger 2004, 226 = FGPraxis 2004, 40, Tz 36; Bayerisches Oberstes Landesgericht 17.5.1999, 3 Z BR 90/99, NJW-RR 2002, 111 [111R]). Die Firma muss also zusätzlich zur Namensfunktion nur noch Kennzeichnungseignung und Unterscheidungskraft (abstrakt § 18 Abs 1 UGB, konkret § 29 UGB) aufweisen, darf nicht irreführend sein (§ 18 Abs 2 UGB) und muss ab 1.10.2010 einen Rechtsformzusatz - hier GmbH - enthalten (*Herda* § 17 Rz 5, 52, 53; *Schuhmacher/Fuchs* WrKommzUGB [11. Lfg 2009] Vor § 17 UGB Rz 3, 7, 25 f, 40, 49; OLG Innsbruck zB 3 R 158/12b).

2.: Im vorliegenden Fall ist also zu untersuchen, ob die intendierte Firma „*IHT GmbH*“ Namensfunktion, Kennzeichnungseignung und Unterscheidungskraft hat. Nach der beschriebenen Firmenliberalisierung wird in der Literatur verbreitet der Standpunkt vertreten, dass eine aussprechbare wörtliche Bezeichnung der Firma für die Namensfunktion nicht mehr erforderlich ist, sondern eine **Artikulierbarkeit**, wie sie bei Buchstabenkombinationen (in lateinischen Schriftzeichen: 6 Ob 67/10m) üblicherweise gegeben ist, ausreicht (*Fuchs* Kennzeichnungseignung und Unterscheidungskraft im neuen Firmenrecht - sinnvolle Differenzierung und Pleonasmus?, NZ 2010/42, 165 [169 bei FN 40], 172 nach FN 86; *Jennwein* in *U. Torggler* UGB² [2015] § 18 Rz 3; *Schuhmacher/Fuchs* in WrKommzUGB⁴ I § 18 [Stand 12/2012 rdb.at] Rz 6, 36; ebenso wohl auch 6 Ob 30/13z Pkt 3., wo der Oberste Gerichtshof ausdrücklich auf die Judikatur des deutschen Bundesgerichtshofs verweist, wonach es auf eine Aussprechbarkeit der Firma im Sinn der Artikulierbarkeit ankomme). Dabei wird die notwendige Untergrenze unter Umständen bei zwei, jedenfalls aber bei - wie hier - drei Buchstaben gezogen (*Dehn/Birnbauer* Das neue

Firmenrecht nach dem UGB - erste Erfahrungen, NZ 2008/54, 193 [194 bei FN 11]). In der Literatur wird aber auch der Standpunkt vertreten, dass die Firma **weiterhin aussprechbar** sein muss und zwar mit der Wirkung, dass die Firma aus aussprechbaren Worten oder sonst aussprechbaren Buchstabenfolgen bestehen muss (*Birnbauer in Dehn/Krejci Das neue UGB² [2007] 36; Dehn in Krejci Reform-Kommentar UGB ABGB [Stand 1.1.2007 rdb.at] § 18 UGB Rz 20; darauf verweisend 6 Ob 218/07p; J. Zehetner/U. Zehetner, Liberalisierung des Firmenrechts durch das UGB, GBU 2006/7-08/13*). Aber auch jene Autoren, die eine Aussprechbarkeit der als Firma verwendeten Buchstabenkombination vertreten, nehmen überwiegend den Standpunkt ein, dass Mitlaute (Konsonanten) im Sprachgebrauch üblicherweise **mit nachfolgenden Selbstlauten** (Vokalen) ausgesprochen werden, sodass auch eine Buchstabenkombination aus Mit- und Selbstlauten, bei denen jeder einzelne Buchstabe selbst artikuliert (ausgesprochen) werden muss, dem Kriterium der Aussprechbarkeit genügt (*Dehn/Birnbauer NZ 2008/54, 194 [nach FN 16]; Birnbauer GesRZ 2008, 107 [108 Pkt 5.] EBespr 6 Ob 218/07p GesRZ 2008, 105*). Wenn man also - wie der Rekursenat - unter aussprechbaren Buchstabenkombinationen zumindest solche versteht, die mit Hilfe von nachfolgenden Selbstlauten ausgesprochen werden können und nur sinnlose Aneinanderreihung zB gleicher Buchstaben, die oft dem Ziel dienen, in Verzeichnissen als erste Nennung in einer buchstabenmäßigen Auflistung zu fungieren, ablehnt (*Dehn/Birnbauer NZ 2008/54, 194 bei FN 15 und 16; Dehn § 18 Rz 20; Fuchs NZ 2010/42, 170 bei FN 59 und 60; vgl 6 Ob 218/07p*) erweist sich die vom - durch das Erstgericht abgewiesenen - Antrag intendierte Firma IHT GmbH als eintragungsfähig, zumal sie keine Buchstabenkombination verwendet, bei der ein **starkes Freihaltebedürfnis** - wie zB bei „prima“, „ideal“, „Int“, „Tele“ oder gleichsinnig (näher *Fuchs ZAS 2010/42, 168; Jennewein § 18 Rz 9*)) - besteht, sodass auch an der Kennzeichnungseignung und der Unterscheidungskraft keine Zweifel bestehen.

3.: Zusammengefasst erweist sich daher der vom Erstgericht gebrauchte Abweisungsgrund für die erstinstanzlichen Anträge als nicht tragfähig, sodass die bekämpfte Entscheidung des Erstgerichts aufzuheben und die Firmenbuchsache an das Erstgericht zur neuerlichen Entscheidung unter Abstandnahme vom gebrauchten Abweisungsgrund zurückzuverweisen war.

4.: Eine Kostenentscheidung konnte entfallen, weil bezüglichlicher Aufwand im Rekurs nicht verzeichnet wurde.

5.: Der weitere Rechtszug nach den §§ 15 FBG, 62 Abs 1 AußStrG (kein „echter“ Aufhebungsbeschluss: RIS-Justiz RS0007218; RS0044037 [T9, T10, T13, T15, T17]) erweist sich als nicht zulässig, weil die besondere Kasuistik der zu beurteilenden Fragen, insbesondere der Kennzeichnungseignung und Unterscheidungskraft (so zu [nunmehr] § 29 UGB: RIS-Justiz RS0118213), dazu führt, dass in diesem Rekursverfahren keine **erhebliche Rechtsfrage** in der von der zuletzt bezogenen Gesetzesstelle verlangten Qualität zu beurteilen war.

Oberlandesgericht Innsbruck, Abteilung 3
Innsbruck, am 21. Dezember 2016
Dr. Wolfram Purtscheller, Senatspräsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG